



## **Allgemeine Ausstellungsbedingungen** für die Veranstaltung BALVE OPTIMUM

### **1. Veranstalter:**

Veranstalter ist die Turniergemeinschaft Balve GmbH, Reitanlage Wocklum, 58802 Balve

### **2. Ort und Termin:**

Ort der Veranstaltung/Ausstellung/Darbietung von Waren durch den Aussteller ist die Reitanlage Wocklum in 58802 Balve. Die Veranstaltung findet in der Regel einmal jährlich statt, beginnt in der Regel donnerstags und endet sonntags. Die Öffnungszeiten richten sich vorbehaltlich anderer Vereinbarungen nach Beginn und Ende der einzelnen Prüfungen des Reitturniers anlässlich des Balve Optimum.

### **3. Anmeldung:**

Mit dem Eingang der Anmeldung zur Teilnahme am Balve Optimum bei der Geschäftsstelle der Turniergemeinschaft Balve GmbH, der Veranstalterin, werden die Ausstellungsflächen verbindlich von Seiten des Ausstellers bestellt, wobei dem Veranstalter vorbehalten bleibt, die Anmeldung des Ausstellers zurückzuweisen. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen Ausstellungsbedingungen als für ihn verbindlich an.

### **4. Bestätigung:**

Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft der Veranstalter. Die Annahme der Anmeldung erfolgt durch schriftliche Bestätigung bzw. Übersendung der Rechnung durch den Veranstalter. Mit Zugang der Bestätigung/Rechnung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller für beide Vertragsparteien verbindlich. Die Bestätigung bzw. Zulassung kann im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder zur Durchführung der Veranstaltung mit Auflagen gegenüber dem Aussteller verbunden werden. Die Ausstellung nicht gemeldeter Waren oder gesetzlich nicht zugelassener Gegenstände ist unzulässig und berechtigt den Veranstalter nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, die Gegenstände unverzüglich aus der Ausstellung zu entfernen, zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Veranstalter behält in diesem Falle seinen Anspruch auf den vereinbarten Mietzins. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Veranstalter gegen den Aussteller vorbehalten.

### **5. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht:**

Der in der Rechnung ausgewiesene Betrag ist bis zu dem in der Anmeldung ausgewiesenen Datum fällig. Danach befindet sich der Aussteller in Verzug. Im Falle des Verzuges ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Mahnung die Forderung gerichtlich einzutreiben; darüber hinaus ist er berechtigt, den Vertrag fristlos, außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, den vereinbarten Mietzins als Schadenersatz geltend zu machen.

Auch Aussteller, mit denen der Vertrag erst kurz vor Veranstaltungsbeginn geschlossen wird, sind verpflichtet, vor Aufbaubeginn den in Rechnung gestellten Mietzins zu zahlen, andernfalls dem Veranstalter das Recht zur Seite steht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wobei der Veranstalter in diesem Falle berechtigt ist, den Mietzins als Schadenersatz gegenüber dem Aussteller geltend zu machen.

Für ausstehende Verbindlichkeiten steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen zu.

### **6. Zustellung der Ausstellungsflächen:**

Die Zustellung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter bzw. durch eine von ihm beauftragte Person. Der Veranstalter ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verlegung der vereinbarten Ausstellungsfläche vorzunehmen. Ist eine Verlegung innerhalb des ursprünglichen Ausstellerbereiches nicht möglich, steht dem Aussteller das Recht zur Seite, vom Vertrag zurück zu treten. Der Aussteller erhält in diesem Falle die geleistete Miete zurück. Sollte eine Verlegung während der Veranstaltung erforderlich werden, so erhält der Aussteller in dem Falle, dass er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, anteilmäßig die schon geleistete Miete zurück. Weitergehende Schadenersatzansprüche stehen dem Aussteller nicht zur Seite.

Eine Erstattung des Mietzinses ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Verlegung durch gesetzliche oder behördliche Auflagen erfolgt.

### **7. Rücktritt des Ausstellers:**

Ein Rücktritt des Ausstellers von der verbindlichen Anmeldung ist nur möglich, wenn der Veranstalter dem Antrag auf Rücktritt schriftlich zustimmt. Ist das der Fall, dass der Veranstalter zustimmt, eine anderweitige Vermietung aber nicht möglich ist, behält der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Mietzins.

### **8. Aufbau, Abbau, Betrieb der Stände:**

Der Aufbau beginnt frühestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn und ist zum Beginn der Veranstaltung (Beginn der ersten Turnierprüfung) von Seiten des Ausstellers fertig zu stellen. Ein späterer Aufbau des Standes ist nicht möglich.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung die Ausstellungsfläche für den Publikumsverkehr während der gesamten Veranstaltung offen zu halten, das heißt vor Beginn der ersten Turnierprüfung bis zum Ende der letzten Turnierprüfung eines jeden Tages. Warenanlieferungen während der Veranstaltung sind grundsätzlich nicht möglich, können jedoch in Ausnahme fällen nach Rücksprache mit dem Veranstalter im Einzelfalle gestattet werden.

Kommt der Aussteller der Verpflichtung zum Betreiben bzw. Öffnen seiner Ausstellung grob fahrlässig nicht nach, so verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 200,00 Euro täglich an den Veranstalter.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Abbau der Ausstellungsfläche erst nach Ende der Veranstaltung (Ende der letzten Turnierprüfung) in Angriff zu nehmen und bis zum Folgetage, 12:00 Uhr zu bewerkstelligen. Sollte der Abbau des Standes nicht innerhalb vorgenannter Zeit erfolgt sein, ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

Die Ausstattung des Standes obliegt dem Aussteller. Dabei sind im Interesse eines Gesamtbildes Richtlinien und Weisungen des Veranstalters zu beachten. Der Stand ist gut sichtbar mit Namen und Anschrift des Ausstellers zu kennzeichnen.

#### **9. Ausstellerausweise:**

Vertraglich ist vereinbart, dass in dem vereinbarten Mietzins ein Parkausweis für ein Fahrzeug und zwei Ausstellereintrittskarten enthalten sind. Weitere Ausstellerausweise können in der Anmeldung beantragt werden. Dem Veranstalter bleibt es überlassen, hierfür gesonderte Kosten zu erheben.

Es wird ausdrücklich betont, dass die Ausweise personengebunden sind und nicht übertragbar. Bei etwaigem Missbrauch (Weitergabe an Dritte) erfolgt der unverzügliche Einzug des Ausweises.

#### **10. Änderung der Durchführung der Veranstaltung/Höhere Gewalt:**

Umstände, die die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, berechtigen den Veranstalter, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich nach Bekanntwerden solcher Umstände zu benachrichtigen. Beruht die Absage der Veranstaltung oder das Verlegen der Veranstaltung oder die Verkürzung der Veranstaltung auf Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, löst dies keinerlei Schadenersatzansprüche auf Seiten des Ausstellers aus.

Bei einer Verkürzung der Veranstaltung ist der Aussteller nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen; ebenso ist eine Minderung der vereinbarten Miete ausgeschlossen.

Beruht die Absage der Veranstaltung auf Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Umständen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, haftet der Veranstalter gegenüber dem Aussteller nicht auf Schadenersatz p. p..

#### **11. Überlassung an Dritte, Verkauf für Dritte:**

Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist der Aussteller nicht befugt, zugeteilte Flächen oder Stände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

Bietet der Aussteller Waren oder Dienstleistungen während der Veranstaltung an, die nicht vereinbart waren, so ist der Veranstalter berechtigt, dies zu untersagen, insbesondere dann, wenn die Waren/Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen Ausstellern steht. In diesem Falle ist der Aussteller verpflichtet, die Waren aus dem Stand zu beseitigen/die Dienstleistung einzustellen. Kommt er einer entsprechenden Aufforderung von Seiten des Veranstalters nicht unverzüglich nach, ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500,00 Euro zu erheben, die sofort fällig ist, alternativ steht dem Veranstalter das Recht zur Seite, von dem Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Aussteller das Recht zur Seite steht, Schadenersatz zu fordern.

#### **12. Versorgungsanschlüsse:**

Für die allgemeine Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Soweit gesonderte Anschlüsse für Strom, Wasser, Abwasser gewünscht werden, ist dies dem Veranstalter schon in den Anmeldeunterlagen mitzuteilen. Eine Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt verschafft dem Aussteller keinerlei Anspruch, dass solche Anschlüsse bereitgestellt werden.

#### **13. Haftung:**

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder für Schäden an Ausstellungsgegenständen oder für Schäden im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der Nutzung der Mietobjekte, soweit ihm oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann.

Dem Aussteller obliegt es, für sein Objekt und für die von ihm vorgenommenen Vorführungen die Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten einschließlich einer Tierhalter- oder Tierhüterhaftpflicht vorzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter von Schadenersatzansprüchen Dritter, die mit der Nutzung der vermieteten Flächen oder des Mietobjektes (Zelt) oder im Zusammenhang mit den vom Aussteller vorgenommenen Vorführungen in Verbindung stehen, freizustellen, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann.

#### **14. Besondere Verpflichtungen bei Anmietung eines Zeltes**

Der Aussteller verpflichtet sich bei Anmietung eines Zeltes, dies vor der Einrichtung auf Schäden zu prüfen und ggf. den Veranstalter von etwaigen Schäden zu informieren und ihn zur Beseitigung aufzufordern.

Mängel, die nach dem Einrichten des Zeltes festgestellt werden und die schon vor Einrichtung des Zeltes vorhanden waren, lösen für den Aussteller keinerlei Schadenersatzansprüche aus, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel an dem Zelt.

Für eine etwaige Mängelhaftung tritt der Veranstalter seine Ansprüche gegenüber dem Eigentümer des Zeltes bzw. den Zeltaufbauer ab. Der Aussteller ist damit berechtigt Ansprüche direkt gegenüber dem Eigentümer des Zeltes oder des Aufbauers geltend zu machen.

#### **15. Versicherungen:**

Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, seine Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern und eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

#### **16. Hausrecht:**

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter und die von ihm eingesetzten Personen ausgeübt. Dazu dienende Anweisungen des Veranstalters oder der von ihm bevollmächtigten Personen ist Folge zu leisten.

#### **17. Verwirkungsklausel:**

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind binnen zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen.

### **18. Schriftform**

Von den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nachträgliche Änderungen der Anmeldung bedürfen ebenfalls der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch den Veranstalter

### **19. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort ist Balve. Gerichtsstand ist der Gerichtsstand, das für den Veranstalter örtlich zuständig ist.

### **20. Salvatorische Klausel**

Sollte die eine oder andere Klausel der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam/nichtig sein, so führt dies nicht zur Nichtigkeit/Unwirksamkeit der gesamten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vielmehr ist die unwirksame/nichtige Klausel so auszulegen, wie sie den Sinn und Zweck der nichtigen/unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Es gelten nur und ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstalters.